



K O P I E

Landratsamt Forchheim



Umweltschutz, Abfallrecht

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

Empfangsbestätigung
Stadt Ebermannstadt
Frau Bürgermeisterin Christiane Meyer
Franz-Dörrzapf-Straße 10
91320 Ebermannstadt

Auskunft erteilt: Herr Maximilian Sebald
Dienststelle: 91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1
Zimmer: 116, Ebermannstadt, Ebene 1
Telefon: 09191 86-4406
Telefax: 09191 86-884406
E-Mail: maximilian.sebald@lra-fo.de

Unser Zeichen: 44 - 1705.04 - 232/2025
Datum: 26.03.2025

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27.08.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 a BImSchG für die Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Neuses (Stadt Ebermannstadt)

Anlagen: 1 Satz der Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Formblatt der Deutschen Flugsicherung GmbH
1 Empfangsbestätigung *g. R.*

Das Landratsamt Forchheim erlässt folgenden

Vorbescheid:

I. Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen mit den unter der Ziffer II. dargestellten Anlagenparametern und Antragsunterlagen hinsichtlich der zivilen und militärischen luftrechtlichen Belange sowie der Richtfunktrassen zulässig sind.

II. Dem Vorbescheid liegen folgende Anlagenparameter zugrunde:
4 x Nordex N175; Leistung 6,8 MW; NH 179 m

WEA-NR	1	2	3	4
Rotordurchmesser (m)	175	175	175	175
Nabenhöhe (m)	179	179	179	179
Gesamthöhe über Grund (m)	266,5	266,5	266,5	266,5
Gesamthöhe über NN (m)	768,50	769,50	772,50	763,50
Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32 Ost	653.015	652.800	652.423	652.535
Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32 Nord	5.516.303	5.515.879	5.515.703	5.516.420



Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861448
Email: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen
Sparkasse Forchheim
VR Bank Bamberg-Forchheim

BIC
BYLADEM1FOR
GENODEF1FOH

IBAN
DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE94 7639 1000 0000 0002 13

Antragsunterlagen:

Kapitel	Bezeichnung	Stand
1.	Allgemeine Angaben	
1.1.1	BlmSchG-Antragsformular	24.08.2024
1.1.2	Planungsvollmacht Ingenieurbüro Plan BC	20.08.2024
1.2	Anlagenstandort	24.08.2024
1.3	Antragsgegenstand	24.08.2024
1.4	Kurzbeschreibung	11.07.2024
2.	Umgebung und Standort der Anlage	
2.3	Aktueller Übersichtsplan (M 1:25.000)	10.07.2024
2.4	Aktueller Übersichtsplan (M 1: 5.000)	10.07.2024
2.7.1	Aktuelles Luftbild (M 1:25.000)	10.07.2024
2.7.2	Aktuelles Luftbild (M 1:5.000)	10.07.2024
3.	Anlage und Betrieb	
3.1.1	Technische Beschreibung Nordex N175	12.05.2023
5.	Sonstige Bauunterlagen	
5.3.1	Übersichtszeichnung	07.12.2022
10.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen „Windenergie“	
10.3.1	Datenblatt Luftfahranlage	24.08.2024
10.3.2	Allgemeine Beschreibung Tages- und Nachtkennzeichnung	03.03.2023
10.5.3	Richtfunkanfrage Bundesnetzagentur	10.12.2024

III. Der Vorbescheid wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** erteilt:

III.1. Tages- und Nachtkennzeichnung

- 1.1 Die *"Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen"*, BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20, (im Folgenden „AVV“ genannt) bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 1.2 Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 1.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot

beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 1.4 Die **Nachtkennzeichnung** der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 1.5 In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach unten/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 1.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 1.7 Sofern die Vorgaben der AVV, Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann grundsätzlich der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - einzureichen. Die Inbetriebnahme der BNK bedarf einer eigenständigen luftrechtlichen Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern.
- 1.8 Die „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 1.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 1.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 1.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit

getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- 1.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben.
Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 1.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 1.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der AVV, Anhang 4, zu erfolgen.
- 1.15 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.
- 1.16 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 1.17 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

III.2. Veröffentlichung

- 2.1 Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 11378-1 bis -4** zwei Anzeigen zu übermitteln:

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeu-erung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Die Anzeigen sind für jede einzelne Windenergieanlage zu erstatten. Für die Anzeige nach der Errichtung der Windenergieanlagen ist zwingend das in der Anlage beigefügte Formblatt der Deutschen Flugsicherung GmbH zu verwenden.

- 2.2 Zeitgleich mit den Anzeigen an die Deutsche Flugsicherung GmbH sind der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Forchheim Kopien der Anzeigen nach Ziffer III.2.1 in digitaler Form zuzusenden.
- IV.** Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfung der übrigen öffentlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage bzw. Teilen der Anlage.
- V.** Den Erlass weiterer Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid behalten wir uns ausdrücklich vor. Ausgenommen hiervon sind die zivilen und militärischen luftrechtlichen Belange sowie die Richtfunktrassen, da dieser Vorbescheid hierzu eine abschließende Regelung trifft.
- VI.** Die Stadt Ebermannstadt hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Von der Zahlung der Gebühren ist die Stadt Ebermannstadt befreit. Auslagen sind im Verfahren nicht angefallen.

Hinweise:

1. Gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen anzuzeigen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten und einzuhalten.
2. Die bereits übersandten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen sind für die Antragstellung im Genehmigungsverfahren zu beachten.
3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Genehmigung nach § 4 BImSchG nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Vorbescheids beantragt wird. Auf Antrag kann diese Frist bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs.2 BImSchG).

4. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Gründe:

A Sachverhalt

Die Stadt Ebermannstadt plant im Gebiet „Lange Meile Süd“ in der Gemarkung Neuses die Errichtung von vier Windenergieanlagen. Die geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb des ausgewiesenen Windvorranggebietes 504 („Lange Meile Süd I“) gemäß des Regionalplans Oberfranken West. Am 02.09.2024 ging der betreffende Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und für den Betrieb von vier Windenergieanlagen beim Landratsamt Forchheim ein. Der Antrag beschränkt sich auf die Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den zivilen und militärischen luftrechtlichen Belangen sowie der Richtfunktrassen.

Das Landratsamt Forchheim hat deshalb im Vorbescheidsverfahren die folgenden Fachbehörden beteiligt:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Bundesamt für Flugsicherung (BAF)

Die Stellungnahmen der Behörden wurden der Antragstellerin alle übersandt. Diese ergaben bei Beachtung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen keine Genehmigungshindernisse bzgl. der abgeprüften Belange. Mit E-Mail vom 12.03.2025 wurde der Antragstellerin sowie der Anlagenplanerin ein Vorentwurf des Vorbescheides zur Äußerung übermittelt. Eine Rückmeldung hierzu erfolgte bis zum Erlasszeitpunkt nicht.

B Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Forchheim ist zum Erlass dieses Genehmigungsbescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).
2. Die Ziffer I. dieses Bescheides stützt sich auf § 9 Abs. 1 a BImSchG. Nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen vier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorbescheidsverfahren war nach § 19 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Für das Vorhaben ist keine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Nach § 6 Abs.

1 Windbedarfsgesetz i. V. m. § 2 Nr. 1 Windbedarfsgesetz ist bei Vorhaben in verbindlich festgesetzten Vorranggebieten keine UVP-Vorprüfung erforderlich.

Gem. § 9 Abs. 1 a BImSchG soll bei einer Windenergieanlage auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht. Der Antragsteller hat geltend gemacht, durch die rechtsverbindliche Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen Planungs- und Investitionssicherheit erhalten zu wollen und damit das Investitionsrisiko zu verringern. Dies stellt ein berechtigtes Interesse des Antragstellers dar.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids wurden nur die unter I. aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen abschließend geprüft. Durch den neu eingefügten § 9 Abs. 1 a BImSchG ist bei Windenergieanlagen eine Prüfung der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung nicht mehr vorzunehmen. Sämtliche sonstige öffentliche Belange, wie z. B. natur- oder denkmalschutzrechtliche Belange, Schattenwurf, Baurecht usw., werden erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG geprüft.

Richtfunktrassen

Nach derzeitigem Verfahrensstand ist von dem Vorhaben voraussichtlich keines der derzeit im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen. Eine förmliche Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze aufgrund ihrer bundesweiten Zuständigkeit und dem damit verbundenen sehr hohen Aufkommen an Anfragen wird nur dann abgegeben, wenn mögliche Konflikte (z. B. im Sinne einer räumlichen Überlagerung) erkennbar sind.

Im Bereich der Funkbetroffenheit gibt die Bundesnetzagentur in Verfahren nach § 9 BImSchG keine Stellungnahme ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Die gemäß § 88 des Telekommunikationsgesetzes bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander. Jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes.

Mit E-Mail vom 10.12.2024 teilte die Bundesnetzagentur die vom Plangebiet betroffenen Betreiber von Richtfunktrassen mit. Diese sind die 450connect GmbH, der Bayerische Rundfunk, die Ericsson Services GmbH, die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sowie die Vodafone GmbH. Alle betroffenen Richtfunktrassenbetreiber teilten in der Folgezeit mit, dass aus Ihrer Sicht keine Bedenken oder Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Zivile und militärische luftrechtliche Belange

Das geplante Vorhaben übersteigt eine Höhe von 100 m über Grund. Deswegen ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) der

Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - notwendig. Diese Zustimmung mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen ist materiellrechtlicher Bestandteil des Vorbescheides. Die luftrechtliche Zustimmung ist abhängig von einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungs GmbH nach § 31 Abs. 3 LuftVG.

Alle Windenergieanlagen durchdringen zwar bis zu 217 m die Horizontalfläche am Verkehrslandeplatz Burg Feuerstein, da der Abstand zu den veröffentlichten Platzrunden jedoch ausreichend ist, bestehen keine Einwendungen, wenn insbesondere eine Tages- und Nacht-kennzeichnung an der jeweiligen Anlage angebracht wird.

Das BAF hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass durch das geplante Vorhaben zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können. Auch § 18 a LuftVG steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum geplanten Vorhaben keine Einwände.

Gesamtbeurteilung

Die Voraussetzungen für die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids der vier Windenergieanlagen gem. §§ 9 Abs. 3 i. V. m. 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Prüfung des Vorbescheidsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass bei Einhaltung der in diesem Vorbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen, die Windenergieanlagen hinsichtlich der zivilen und militärischen luftrechtlichen Belange sowie der Richtfunktrassen genehmigungsfähig sind. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, wenn die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Indem der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 a BImSchG keine positive vorläufige Gesamtbeurteilung enthält, erstreckt sich die Bindungswirkung nicht auf etwaige allgemeine Auswirkungen der Windenergieanlagen. Da keine prüffähigen Unterlagen zu sämtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorgelegt werden müssen, kann dem Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 a BImSchG auch keine rangsichernde Wirkung im Rahmen des für Windenergieanlagen geltenden Prioritätsprinzips, wie dies für immissionsschutzrechtliche Vorbescheide nach § 9 Abs. 1 BImSchG entschieden wurde, zukommen. Die beiden zur Entscheidung beantragten Genehmigungsvoraussetzungen können nicht in Konkurrenz zu anderen Windenergieanlagen stehen.

3. Nach Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsgesetz war der Vorbescheid mit Nebenbestimmungen zu verbinden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen gewährleisten, dass durch das Vorhaben keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen der Allgemeinheit, des Luftverkehrs sowie der Richtfunktrassen erfolgen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte

Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen können die Interessen des Antragstellers und der Öffentlichkeit, insbesondere der Nachbarschaft, gegenseitig ausgeglichen werden, so dass den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen wird. Die Auflagen sind daher erforderlich und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

4. Die Kostenentscheidung in Ziffer VI. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 4 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die Stadt Ebermannstadt ist gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühren befreit. Auslagen nach Art. 10 KG sind nicht angefallen.

Die Kosten für die luftrechtliche Zustimmung wurden dem Antragsteller bereits aufgrund §§ 1 ff. LuftKostV (Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung) i. V. m. Abschnitt V Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV unmittelbar in Rechnung gestellt.

KOPF

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

Dr. Köhler
Oberregierungsrat